

Der Unterschied zwischen Reichsstädten und landesherrlichen Städten

Reichsstädte unterstanden allein dem König oder Kaiser und hatten keinen anderen Herrn über sich. Bürgermeister und Stadtrat einer Reichsstadt regelten die Angelegenheiten der Stadt weitgehend selbstständig, die Reichsstädte hatten eigene Gesetze sowie eigene Gerichtsbarkeit und auch eigene Truppen. Außerdem waren sie wie weltliche und geistliche Fürsten im Reichstag vertreten.

1521 gab es im Deutschen Reich 85 Reichsstädte. Diese lagen zumeist im deutschen Südwesten, im Elsass und entlang des Rheins, so zum Beispiel die großen Reichsstädte Köln, Nürnberg, Straßburg, Ulm und Augsburg. Selten waren Reichsstädte in Nord- und Mitteldeutschland (Hamburg, Bremen, Goslar). Reichsstädte waren meist Groß- und Mittelstädte (Köln hatte sogar 40.000 Einwohner, Nürnberg 20.000 Einwohner), es gab aber auch kleine Reichsstädte mit weniger als 2.000 Einwohnern (Offenburg, Gengenbach, Pfullendorf) und eine sehr kleine Reichsstadt mit weniger als 1.000 Einwohnern (Zell am Harmersbach).

Landesherrliche Städte hatten einen Fürsten, Markgrafen oder Grafen als Herrn und lagen innerhalb dessen Territoriums (Land, Herrschaftsbereich). Sie werden deshalb auch Territorialstädte genannt. Die landesherrlichen Städte konnten ihre Angelegenheiten einschließlich der Gerichtsbarkeit zumeist nur in begrenztem Umfang selbst regeln. Die in ihnen geltenden Gesetze und Ordnungen wurden im Wesentlichen von der Landesherrschaft festgelegt, und zudem wurden die landesherrlichen Städte durch Vögte des jeweiligen Stadtherrn kontrolliert. Zumeist war es landesherrlichen Städten unmöglich, selbständig Bündnisse abzuschließen, und die Befestigungsanlagen der landesherrlichen Städte dienten dem Fürsten wie Burgen zur Verteidigung des Landes und nicht zur Sicherung der städtischen Unabhängigkeit.

Um 1500 existierten im Deutschen Reich etwa 5.000 landesherrliche Städte. Die meisten landesherrlichen Städte waren Kleinstädte mit weniger als 2.000 Einwohnern, es gab jedoch unter den landesherrlichen Städten auch Großstädte mit über 20.000 oder 10.000 Einwohnern (Wien, München) und große Mittelstädte mit mehr als 5.000 Einwohnern (Mainz, Freiburg, Heidelberg). Oft waren die Bewohner landesherrlicher Städte Leibeigene (z. B. Baden, Württemberg, Kurpfalz).

Aufgaben

- Vergleiche die Situation der Reichsstädte mit der der landesherrlichen Städte, indem Du auf der Basis des obigen Textes die untenstehende Tabelle vervollständigst.

Tabelle: Reichsstädte und landesherrliche Städte im Vergleich

Reichsstädte	Landesherrliche Städte
unterstehen nur dem König bzw. Kaiser („Reichsunmittelbarkeit“)	
Im Allgemeinen eher größere Städte; Nürnberg hatte 20.000 Einwohner, Köln sogar 40.000 Einwohner.	
Bürgermeister und Stadtrat regelten die Angelegenheiten der Stadt im Allgemeinen selbst, ihre Beschlüssen wurden nicht kontrolliert und mussten nicht bestätigt werden.	
eigene Gesetze und Gerichtsbarkeit	
Befestigungsanlagen und eigene Truppen dienten der Sicherung der Unabhängigkeit der Stadt.	
Reichsstädte sind auf Reichtagen neben Kurfürsten, weltlichen Fürsten (Herzöge, Markgrafen, Grafen) und geistlichen Fürsten (Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen) vertreten.	
Bürger von Reichstädten sind freie Menschen und keine Leibeigene („Stadtluft macht frei“).	